

Rhein-Kreis Neuss  
31. Aug. 2011  
Poststempel

Bezirksregierung Düsseldorf

EINGEGANGEN

01. Sep. 2011

Rhein-Kreis Neuss  
Amt 61



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Landrat des  
Rhein-Kreises Neuss  
Postfach  
41513 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss  
Amt für Umweltschutz  
31. Aug. 2011  
6SzD 68.1 68.2 68.3 68.4 68.5 68.6

61

Datum: 29.08.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

51.01.01.09 NE

bei Antwort bitte angeben

Frau Kolenbrander

Zimmer: Bo 6064

Telefon:

0211 475-2066

Telefax:

0211 475-2998

regina.kolenbrander@

brd.nrw.de

### Umsetzung der gemäß Artikel 4 FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete in der Landschaftsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundverfügung vom 06.02.2001, sowie weiterer Schreiben hatte ich gebeten, gemäß § 48c Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären, bzw. die bestehenden Ausweisungen entsprechend anzupassen. Mit Schreiben vom 08.09.2004 teilten Sie mit, dass der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen habe, zunächst die in § 48c Abs. 1 LG erwähnte Bekanntmachung der Gebiete im Bundesanzeiger abzuwarten.

Im Rahmen der aktuellen Abfrage des Landesamtes für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NW zum Stand der Sicherung der NATURA 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen nahmen Sie in Ihrer Mitteilung vom 22.08.2011 erneut auf diesen Beschluss Bezug.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die geänderte Rechtslage zur Umsetzung der sich aus Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtung zur Schutzauswirkung hin.

§ 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 - in Kraft getreten am 01.03.2010 - verdrängt die bisherige landesrechtliche Regelung zu § 48 c Abs.1 Landschaftsgesetz NRW. Danach **sind** die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Die vorherige Bekanntgabe im Bundesanzeiger ist damit entfallen.

Datum: 29.08.2011

Seite 2 von 2

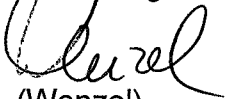
Die aktuellen Listen aller FFH-Gebiete sind veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. Januar 2008 ( Seite 1 atlantische biogeografische, Seite 383 kontinentale biogeografische Region), zu erreichen über folgenden Link:

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2008:012:SOM:DE:HTML>

Ich darf Sie daher – auch mit Blick auf die 2012/2013 turnusmäßig anstehende Berichtspflicht über die FFH-Gebiete – bitten, das erforderliche Verfahren zur Änderung Ihrer Landschaftspläne zur FFH-Umsetzung nunmehr durchzuführen und mich über den von Ihnen vorgesehenen zeitlichen Ablauf zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Wenzel)